

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte = Revue suisse d'art et d'archéologie = Rivista svizzera d'arte e d'archeologia = Journal of Swiss archeology and art history
Herausgeber:	Schweizerisches Nationalmuseum
Band:	50 (1993)
Heft:	1: La maison de campagne patricienne
Artikel:	Zur Typologie des privaten Herrschaftsbaus in der Eidgenossenschaft seit der frühen Neuzeit (1450-1700)
Autor:	Renfer, Christian
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-169270

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Typologie des privaten Herrschaftsbaus in der Eidgenossenschaft seit der frühen Neuzeit (1450–1700)

von CHRISTIAN RENFER

Vorbemerkungen

Wenn wir Stekls Argumentation zum Schloss des 19. Jahrhunderts als Machtssymbol allgemeiner fassen und auf den aristokratischen Herrschaftsbau ganz allgemein übertragen, so trifft es auch hier zu, dass die traditionell kunstgeschichtliche Thematik zwingend mit spezifisch geistesgeschichtlichen, sozialökonomischen und konstitutiv-politischen Aspekten zu erweitern ist, ohne welche die Bedeutungsebene der Schlossarchitektur nur ungenügend erschlossen werden kann.¹ Stekl beschreibt den Schlossbau als Resultat eines breiten Spektrums von Beweggründen, welche bei den einzelnen Anlagen in wechselseitiger Verflechtung jeweils unterschiedliches Gewicht besaßen.



Abb. 1 Stäfa/ZH, Ürikon, Ritterhäuser. Spätmittelalterlicher Ammännerersitz mit zwei neuerbauten Herrenhäusern von 1492 (sog. Burgstall, rechts) und 1535 (sog. Ritterhaus, links), sowie einer älteren Hofkapelle.

Ganz allgemein dient der semantische Inhalt des Herrschaftsbaus, unabhängig von seiner zeitlichen Erscheinungsform, der Machtprätention, der sozialen Manifestation und der Statussicherung führender Gesellschaftsgruppen, welche sich ihrer Minderheitssituation bewusst sind und deshalb «zur Bewahrung und Kultisierung ihrer Normen neigen» (Stekl).

In unserer Übersicht «Schlösser und Landsitze der Schweiz» (Zürich 1985) haben wir zu einer typologischen Betrachtungsweise Zuflucht genommen, welche zwar formale, funktionale, soziale und ökonomische Unterscheidungskriterien fast zwangsläufig vermischt, dafür aber eine sinnvolle Gliederung der Erscheinungsformen aus der sozio-politischen Struktur der Alten Eidgenossenschaft herzuleiten sucht. Damit lässt sich unserer Ansicht nach die Semantik der drei Hauptgruppen Schloss, Landsitz und Herrenhaus aus einem gemeinsamen geschichtlichen Bezugsfeld herleiten und zugleich mit authentischen Kategorien der herrschaftlichen Bauherrenschicht (städtische Ratsaristokratie, Landsgemeindearistokratie, territorial-herrliche Stiftsgeistlichkeit oder Soldunternehmer, Kaufleute, Bildungs- und Verwaltungsbürgertum) in Beziehung bringen. Das Gerichtsherrenschloss mit seinen rechtlichen Pertinenzen (halböffentlicher Charakter) lässt sich so vom privaten stadtbürglerlichen Landgut im Sinne der traditionellen Villa suburbana/rustica (casa di villa) bzw. vom innerörtischen Familiensitz, dem «Sässhaus», sowohl in der Form wie in der Herleitung klar absetzen.²

I. Soziale und politische Voraussetzungen für den frühneuzeitlichen Herrschaftsbau

Ausgangspunkt für die politische und soziale Um- schichtung der Alten Eidgenossenschaft in den beiden Jahrhunderten nach dem «ersten» Bündniszusammenschluss von 1291 bildet die im europäischen Gesamtrahmen erfolgte Ablösung lokaler und regionaler Feudalstrukturen durch die territorialstaatliche Gewalt, wie sie die (schliesslich dreizehn) souveränen eidgenössischen Städte- und Länderorte seit dem 14. Jahrhundert für sich beanspruchten.³

Am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit etablierten sich die eidgenössischen Orte endgültig als regionale, gebietsmäßig weitgehend in sich geschlossene Territorialstaaten. Die frühe Oberschicht der zur Landes- souveränität drängenden eidgenössischen Städte- und Länderorte stellte im ausgehenden Mittelalter eine Durchdringung von adligen und herrenbäuerlichen (Länderorte) bzw. adligen und bürgerlichen Gruppen (Städteorte) dar.⁴

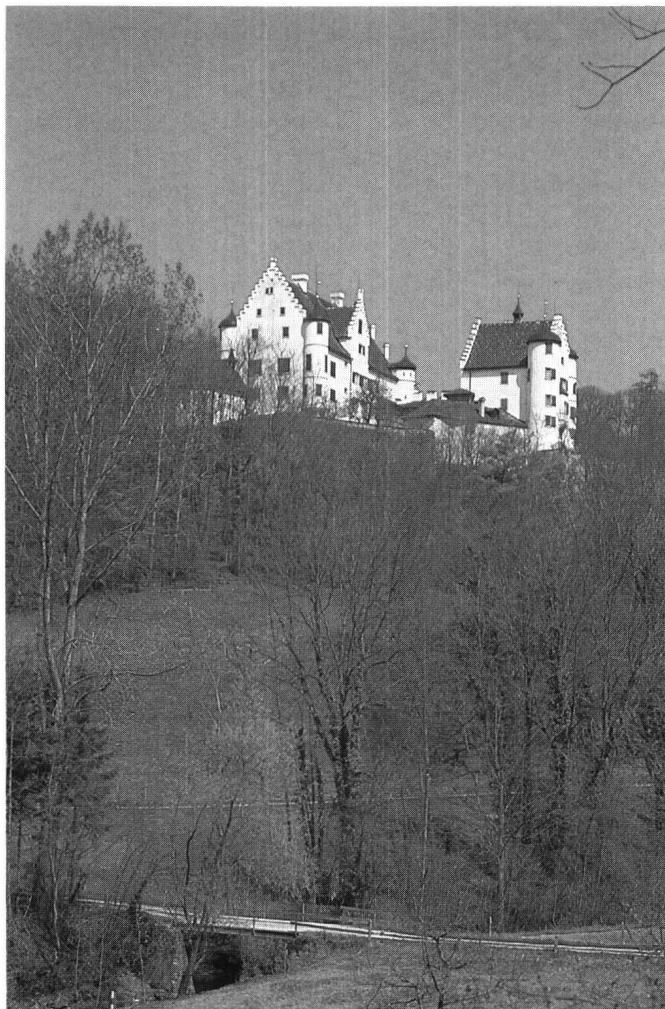


Abb. 2 Märstetten/TG, Schloss Altenklingen. Neubau eines burghaften Herrensitzes mit «romantisierenden» Zinnen, Erkern und Türmen, begonnen 1585 unter Junker Leonhard Zollikofer.

Das adlige Herrschaftsideal blieb unter diesen Voraussetzungen allein schon durch die verfassungsmässige Kontinuität für die neue territorialstaatliche Herrenschicht der werdenden Eidgenossenschaft verbindlich. Mit dem Abschluss der territorialen Konsolidierung setzte dann in diesen Staaten ein bis zum beginnenden 17. Jahrhundert dauernder innerer Aristokratisierungsprozess ein, der die aus unterschiedlichen Wurzeln stammenden örtlichen Führungsgruppen (Altpatriziat, Landadel, gewerbliches und kaufmännisches Bürgertum) am Ende zu einer politisch weitgehend geschlossenen aristokratischen Oberschicht machte, die sich in der Folge je nach Verfassungsgrundlage als Zunftaristokratie bzw. Ratspatriziat (Städteorte wie Zürich, Basel, Bern, Luzern) oder als Honoratiorenoligarchie (Länderorte wie Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden) konstituierte und fortan als legitime Obrigkeit weitgehend unbestritten herrschte.⁵

II. Die Nobilitierung als Standeslegitimation der «neuen» Herrenschicht

In der ersten Phase dieser politisch-sozialen Emanzipation, die sich über das ganze 15. und 16. Jahrhundert erstreckte, ist das Verhalten der «neuen» (d. h. nun territorialstaatlichen) Führungsschicht gekennzeichnet durch eine bewusste Anlehnung an die Würdeformen der vorausgehenden feudalzeitlichen Herrschaft, unter denen die Nobilitierung durch Ritterschlag inhaltlich an erster Stelle stand. Identifikation mit dem adligen Vorbild war zugleich Ausdruck eines verfassungsmässigen Kontinuitätsanspruchs (Landeshoheit, Führungselite).⁶ In diesem frühneuzeitlichen Emanzipationsstreben der protoaristokratischen eidgenössischen Führungsgruppen spielten herkömmliche



Abb. 3 Ettiswil/LU, Schloss Wyher. Weiterführung der spätmittelalterlichen Erscheinungsform des Weiherhauses in nachgotischer Zeit, fertiggestellt 1588–90 unter Oberst Ludwig Pfyffer.

und damit allgemein verständliche und inhaltsreiche Herrschaftszeichen wie Adelsprädikat (Wappenführung), Herrschaftssitz (Burg, Edelsitz), gesellschaftliche Umgangsformen (Turniere) und politisches Protokoll (Ratsremoniell) eine wesentliche Rolle für die soziale Selbstdarstellung.⁷ Auffallend ist dabei die Ambivalenz der Haltung in bezug auf die politische Tradition. Man berief sich zwar auf den Adel als ehemals legitimen Inhaber hoheitlicher Rechte, besann sich aber gleichzeitig auf die mittelalterliche Befreiungstradition und die bürgerlichen und stadtbürgерlichen Wurzeln. Die Verherrlichung der nationalen Selbständigkeit (Helvetier, Schweizer) verband sich so mit dem allgegenwärtigen übernationalen Adelsideal zu einem nachfeudalen landesherrlichen Führungsanspruch in der Form einer konstitutionellen «christlichen» Obrigkeit und «väterlichen» Ehrbarkeit.⁸ Da in dieser ersten Zeit der aristokratischen Formation der soziale Auf- und Abstieg noch

weitgehend offen stand, wäre es reizvoll, insbesondere die Rolle des vom Aufstieg Begünstigten («Neureiche») wie auch jene des vom Abstieg Bedrohten (Geburtsadel) im allgemeinen Streben der neuen Herrenschicht nach Standeslegitimation nachzuzeichnen. Für das 15. Jahrhundert wären da die Biographien mehrerer bedeutender eidgenössischer Anführer (Bubenberg und Diesbach in Bern, Waldmann in Zürich) unter diesem Gesichtspunkte auszuwerten.⁹

III. Semantik des Herrensitzes – bauliche Ausdrucksformen als Teil der Standeslegitimation

Landsitz und Gerichtsherrenschloss

In den Stadtrepubliken trug neben den Vorbildern des feudalistischen Wehr- und Repräsentationsbaus (Burgen, feste Häuser, Edelsitze) die herkömmliche innerstädtische Bautradition (Geschlechtertürme, Brandmauer- und Stockbau, öffentliche Bauten, Fortifikation) massgebend zum Aufschwung des herrschaftlichen Steinbaus bei. Nutz- und Würdebau durchdringen sich im städtischen Ambiente am natürlichsten, und die architektonische Absetzung der Führungsgruppen von den allgemein üblichen Bauformen des Städters geschah deshalb vor allem in der Grösse des Bauvorhabens (Hof), im herrschaftlichen Bauattribut und in der repräsentativen Ausstattung.¹⁰ Die stadtürgerlichen Landsitze und Herrenhäuser im städtischen Umfeld wirkten ihrerseits wieder vorbildhaft auf das ländliche Ambiente. Die Urbanität der vorstädtischen Weingebiete geht wohl nicht zuletzt auf diese Wurzeln alter lokaler Nachbarschaft zwischen Stadt und Land zurück.¹¹ So weisen die vom Weinbau geprägten Landstriche am Gestade des Zürichsees, der Juraseen und des Genfersees untereinander auffallend verwandte Züge auf, die sich ausser in bau- und siedlungsstruktureller Hinsicht vor allem in der Anwendung des Steins als Bauschmuck äussern; und hier wiederum stehen die Herrenhäuser auf den stadtürgerlichen Weindomänen bezüglich dekorativer Ausformung sichtbar an der Spitze, indem nicht bloss Portale und ähnliche Bauteile in Stein dekorativ behandelt werden (Wappen, Initialen, Ornamentik), sondern alle Prädikate herrschaftlicher Bauweise, wie sie vom feudalen Herrensitz her bekannt sind, zur Anwendung kommen.

Der Einfluss der urbanen Baukultur auf das der Stadt vorgelagerte und durch den See unmittelbar mit ihr verbundene Umland scheint sich am Nordufer des Neuenburgersees, wo ein fürstlicher Kleinstaat den einheitlich politischen Rahmen gab, besonders stark ausgewirkt zu haben. In keiner andern Landesgegend im Gebiet der Alten Eidgenossenschaft findet man in der Zeit der Nachgotik (spätes 16. Jahrhundert) eine derart stilprägende, weitgehend durch das traditionelle Steinhauerwerk bestimmte Einheitlichkeit



Abb. 4 Sarnen/OW, Ortsansicht nach Johannes Stumpf, um 1548. Spätmittelalterlicher Flecken mit alpinen Blockhäusern, aus denen die steinernen Herrenhäuser herausragen.

wie in den neuenburgischen Seedörfern. Ausgehend von den vorbildhaften fürstlichen Bauten in der Hauptstadt (Maison des Halles in Neuenburg 1569–1575) über die herrschaftlichen Landsitze der umliegenden Landschaft (Schlösser in Valangin, Fenin, Peseux, Auvernier, Serrières und Cressier) bis hin zu den stadtürgerlichen Herrenhäusern auf den Weindomänen (Maison Vallier in Cressier 1572) und den Repräsentationsbauten der Landgemeinden und Weinbauern findet sich ein muraler Lokalstil, welcher seinen Ausdruck vor allem in der Auszeichnung des Bauwerks durch steinhauerische Zier suchte.¹² Dabei entstand in der Verschmelzung von Elementen der lokalen Spätgotik und importierter Stilformen des französischen Architekturnierismus ein unverwechselbares neuenburgisches Lokalkolorit. Wenn man bedenkt, dass ein knappes Jahrhundert später bei einem der wichtigsten Schlossbauten des 17. Jahrhunderts im bernischen Gebiet, nämlich dem 1666–68 für Oberst Albrecht von Wattenwyl errichteten Schloss Oberdiessbach (Abb. 9), unter dem ursprünglich aus Valangin stammenden stadtbernerischen Steinwerkmeister David Edelstein neuenburgische Bauleute und Steinmetze beteiligt waren, und man dabei vor allem dessen sorgfältig gestaltete, aufwendige Mittelpartie in Haustein betrachtet, so erhält die weit in die Gotik zurückreichende Steinwerktradition im Fürstentum Neuenburg eine zusätzliche Dimension. Die engen Beziehungen, die Neuenburg mit den benachbarten Ständen Bern, Solothurn und Freiburg in der Geschichte verband, waren jedenfalls nicht bloss politischer Natur, sondern schlossen über Jahrhunderte einen intensiven kulturräumlichen Austausch zwischen den Landschaften rund um die drei Juraseen mit ein.



Abb. 5 Stans/NW, Winkelriedhaus. Repräsentativer Wohnsitz, der um 1600 durch Ritter Johann Melchior Lussy aus älterem Kern erweitert und umgestaltet wurde.

Herrschaftliche Bauweise war den Stadtbürgern der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft geläufig, und das Weingut stellte bloss eine der Formen repräsentativen Besitzes an der Schwelle vom Spätmittelalter zur Neuzeit dar.¹³ Ihr gesellte sich auf dem Territorium der jungen Stadtstaaten das Gerichtsherrenschloss zu. Indem stadt-bürgerliche Geschlechter formalrechtlich in die Nachfolge des aussterbenden Landadels traten und dessen Herrschaftsbezirke als private, unter staatlicher Landeshoheit stehende Gerichtsherrschaften übernahmen, gingen auch die alten Feudalsitze, soweit sie nicht zu Staatsdomänen wurden, unbeschadet in bürgerlichen Besitz über und trugen (in Verbindung mit einem persönlich erworbenen Adelsprädikat) zur sichtbar gehobenen Standeslegitimation der neuen Schlossbesitzer und Gerichtsherren bei, welche fortan einen bewusst landjunkerlichen Lebensstil pflegten und sich so vom übrigen Stadtbürgertum absetzten. Dabei ergaben sich in jener Zeit interessante Unterschiede zwischen Neuanlage und Umbausituation. Der Neubau eines frühneuzeitlichen Wohnschlosses unterlag bei der Standortwahl und architektonischen Ausformung anderen Kriterien als der Umbau einer bestehenden Herrschaftsanlage. Bei letzterer wirkte sich vor allem die Rücksichtnahme auf bauliche Gegebenheiten, aber auch die geschichtliche Aussagekraft des bestehenden Bauwerks und seine Interpretation durch den Bauherrn gestalterisch aus. Gerade das enge Verhältnis zum überlieferten semantischen Inhalt mag für jene architektonische Haltung massgebend gewesen sein, die den Zeichencharakter der Burg (Lage, Wehrhaftigkeit) als Anlass für deren «malerische» Umformung nahm. Ob allerdings der Begriff «Burgenromantik», wie ihn A. A. Schmid für diese Zeitscheinung benutzt, das ganze Wesen frühneuzeitlicher Adelsverherrlichung trifft, wäre noch näher zu untersuchen.¹⁴ So muss hier auch die Rolle der frühneuzeitlichen

Staatsmacht in der Umformung der regionalen Architekturlandschaft geklärt werden.¹⁵ Welches Verhalten legten die neuen Machtinhaber in der Umgestaltung von Adelsburgen zu obrigkeitlichen Schlössern (Landvogteisitze) oder beim Ausbau der Landesverwaltung anlässlich der Übernahme und Weiterverwendung von grundherrlichen und kirchlichen Amtsbauten (Amtshäuser, Zehntbauten, Pfarr- und Pfrundhäuser) an den Tag? Wie verhielt es sich, abgesehen von den üblichen ökonomischen und finanziellen Überlegungen, mit dem Anspruch auf sichtbare, d. h. auch bauliche Repräsentation staatlicher Macht? Der obrigkeitliche Landvogt und Amtmann als Bewohner solcher Bauten war beispielsweise zu jener Zeit noch Privatmann, Ratsangehöriger und Vertreter der Staatsmacht in einer Person, und die obrigkeitlichen Bauämter, unter deren Leitung Staatsbauten ausgeführt wurden, wiesen noch wenig konturierte Entscheidungsstrukturen auf, da sie weitgehend erst im Aufbau begriffen waren (Funktion der städtischen «Bauherren» und der Werkmeister). Es wäre aufschlussreich zu wissen, worin in Zusammenhang mit dem Um- oder Neubau obrigkeitlicher Schlösser der Wunsch nach Sichtbarmachung der althergebrachten Herrschaftskontinuität (Adelsherrschaft-Territorialherrschaft) seinen konkreten architektonischen Niederschlag fand und wieweit sich darin allenfalls sogar ein Zug von obrigkeitlichem Imponiergehabe widerspiegelt, mit welchem die neu aufgerichtete Staatsmacht ihren Anspruch auf Herrschaft demonstrierte. Dabei dürfte sich dieses Verhalten noch differenziert haben, je nachdem, ob es sich beim Umfeld um eine Landschaft mit alter Zugehörigkeit oder ein jüngst erworbenes oder gar erobertes Gebiet (bernischer Aargau 1415, bernische Waadt 1536) gehandelt hat. Dass die bescheideneren Staatsbauten auf der Landschaft, wie die Pfarrhäuser, unmittelbare Wirkung auf die Ausbildung der ländlichen Bauweise gehabt haben, ist offensichtlich. Sie erfüllten hier die nämliche Vorbildfunktion, wie die privaten Herrschaftssitze, vor allem die privaten stadt-bürgerlichen Landsitze, denen sie sich in der Gestalt auch am unmittelbarsten näherten. Hier stellt sich selbstverständlich die Frage nach der Bauausführung und somit nach der Rolle des Handwerks im frühneuzeitlichen Bauwesen. Private und öffentliche Bauten können nachgewiesenemassen durch dieselben Bauhandwerker (und Ausstattungskünstler) geschaffen worden sein. Auch die «Invention» (Entwurf) des Baus kann in den gleichen Händen gelegen haben. So hat 1535 die Ammännerfamilie Wirz in Urikon, deren 1492 geadelte Angehörige das Stadtbürgerrecht von Zürich besassen und zugleich grundherrliche Verwalter des Klosters Einsiedeln am Zürichsee waren, den städtischen Holzwerkmeister Ludwig Nörgi wohl aufgrund verwandtschaftlicher und schichtspezifischer Beziehungen zum Bau ihres neuen repräsentativen Wohnsitzes (sog. «Ritterhaus») (Abb. 1) herangezogen.¹⁶ Fast gleichzeitig war dieser zusammen mit seinem Bruder, dem Werkmeister in Stein, Jakob Nörgi, am Umbau des obrigkeitlichen Vogteischlosses Laufen am Rheinfall beteiligt (1544-48).

Alles in allem gaben sich auch neugebaute Wohnschlösser des 15./16. Jahrhunderts, welche sich formal am Erscheinungsbild der herkömmlichen Burg orientierten, mit ihren Türmchen, Zinnen und Erkern ausgesprochen vergangenheitsbewusst, wobei ihnen jeweils neben dem Typus der Höhenburg auch jener des Wasserschlosses oder Weiherhauses Pate stehen konnte. Die eindrücklichsten Beispiele dieser Art sind: die Zollikoferschen Hügelschlösser Altenklingen/TG (1587) (Abb. 2) und Sonnenberg/TG (1595), das Feersche dann Pfyffersche Weiherhaus Ettiswil/LU (1510/1590) (Abb. 3) und das von Diesbachsche Weiherhaus Holligen bei Bern (um 1470).

Das Herrenhaus in den Länderorten

Auch bei der innerschweizerischen Führungsschicht des Spätmittelalters war die Bezugnahme auf die feudale Vergangenheit von Bedeutung. Viele ihrer Geschlechter waren in der Frühzeit der Eidgenossenschaft durch die Übernahme grundherrlicher Ämter zu örtlichen Führungspositionen aufgerückt und dadurch in den Besitz feudaler Güter gelangt.¹⁷ Andere erwarben solche aus der Liquidationsmasse des verarmenden Niederadels. Allerdings waren es im Gegensatz zum Mittelland kaum Besitzungen mit rechtlichen Pertinenzen, sondern Reste von niederadligem Grundbesitz, unter anderem in baulicher Form, also vor allem Burgstellen und Geschlechtertürme. Mehrere solcher feudaler Wohnstätten haben sich in später umgestalteten Herrenhäusern der «neuen» Oberschicht erhalten (Winkelriedhaus und Rosenburg in Stans). Doch auch bei ihren Neubauten verwendeten die protoaristokratischen Bauherren der Innerschweiz die semantisch verbindlichen Würdeformen der Feudalzeit, sei es in der bevorzugten Anwendung des Mauerbaus («Steinhaus»), sei es in der Übernahme herrschaftlicher Bauattribute wie Treppengiebel oder Ringmauer. So kommt es nicht von ungefähr, dass in der vom herkömmlichen alpinen Holzhaus geprägten Innerschweiz Bezeichnungen wie «Steinhaus», «Schloss» oder «Schlösschen» für Bauten gelten, die sich in ihrer baulichen Erscheinung als Herrenhäuser dieser Zeit zu erkennen geben (Abb. 4). Eine adäquate Bezeichnung ist «Grosshaus» oder «Grosssitz». Das «Steinhaus» in Kerns (um 1510), das Schlosschen A Pro in Seedorf/Uri (Weiherhaus von 1555/58) und das Redingsche «Grosshaus» im Brühl in Schwyz (1604) sind reine Steinbauten. Dagegen klingt beim «Höchhaus» in Wolfenschiessen (1586), wie bei andern Geschlechterhäusern von Honoratiorenfamilien der Innerschweiz, die einheimische Bautradition in der Verwendung von Holz und in der Konstruktionsart an. Doch das Gebäude weist sich in Grösse und Habitus (Steildach mit Dachsaal) trotzdem eindeutig als Herrensitz aus und steht so als hölzerne Variante gleichrangig neben dem Winkelriedhaus in Stans, welches derselbe Besitzer, der geadelte Ritter und Landammann Melchior Lussy (1529–1606) gleichzeitig als Familiensitz besass und gerade in jener Zeit, 1599–1602, als verputzten Steinbau mit Laub-

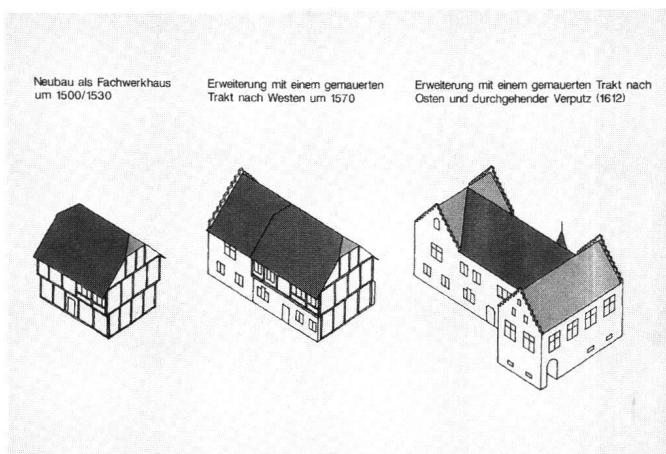


Abb. 6 Flaach/ZH, «Schloss». In drei Etappen aus einem um 1520 errichteten Herrenhaus in Fachwerk zum muralen Dreiflügelbau mit Treppengiebeln umgebauter Herrschaftssitz, vollendet 1612.

arkaden ausgestalten liess (Abb. 5).¹⁸ Es ist ganz offensichtlich, dass hier im ländlichen Raum nicht bloss die hergebrachte Bauweise des voralpinen Holzbaus in die Gestaltung des frühneuzeitlichen Herrenhauses einfloss, sondern auch Gegebenheiten des bäuerlichen Wirtschaftshofes, etwa die Hofraumbildung oder die Parzelleneinfriedung, Elemente, die mit den bekannten feudalen Attributen zu ganz eigenständigen und weitgehend dem eigenen Lande verpflichteten baulichen Herrschaftsformen verschmolzen. So können diese Bauten die stetige Ambivalenz zwischen bäuerlicher Welt und aristokratischem Habitus nie ganz verleugnen. Den Anspruch auf schlossähnliche Wirkung erheben bloss wenige unter ihnen. Das schon erwähnte, 1555–58 errichtete Weiherhaus A Pro mit seinen im bastionenbesetzten, wasserumflossenen Mauergeviert anklingenden fortifikatorischen Reminiszenzen ist bezeichnenderweise das Werk zweier Bauherren – Vater und Sohn –, deren Geschlecht seit der Aufnahme ins urnerische Landrecht 1513 über drei Generationen einen steilen, im erfolgreichen Wein- und Kornhandel begründeten sozialen Aufstieg zu verzeichnen hatte, welcher schliesslich den Zugang zu den höchsten politischen Ämtern und zum Soldunternehmertum öffnete.¹⁹

In dem von wichtigen Passübergängen durchquerten zentralen Alpenraum der Eidgenossenschaft und ihrer verbündeten Nachbarn im Osten und Westen (Graubünden und Wallis) bestanden seit dem hohen Mittelalter Verbindungen zu den Kulturräumen der südlichen Alpentäler und Norditaliens. Aus diesem Gebiet kamen seit dem 15. Jahrhundert starke Impulse, welche viel zur Belebung des nachmittelalterlichen Steinbaus auf der Alpennordseite beitrugen. Sie wurden vermittelt durch wandernde Bautrupps aus dem oberen Val Slesia.²⁰ Die Gruppe dieser ersten süd-



Abb. 7 Ittigen/BE, Thalhof, Spätform des nachgotischen Herrschaftshauses mit Wendelstein. Die regularisierte Fassade und die «welsche Haube» bereits im Zeitstil des 17. Jahrhunderts.

walserischen Wandermeister wird in der Architekturgeschichte nach ihrer unmittelbaren Herkunft als Prismeller bezeichnet (Prismell im Val Sesia). Sie wanderten im 15. Jahrhundert vor allem nach Mailand an die Dombauhütte aus. Im 16. Jahrhundert wandten sie sich dann nach Norden und emigrierten in die Eidgenossenschaft, nach Deutschland und Frankreich. In ihrer unmittelbaren geographischen Nachbarschaft, im Gebiet der Walliser Zenden und des Bischofs von Sitten, haben die Prismeller seit dem beginnenden 16. Jahrhundert in mehreren Baumeistergenerationen eine geschlossene Kunstrandschaft nachhaltig mitgeprägt. Hier, wo ausserordentliche Meister – unter ihnen der von Bischof Mathäus Schiner beschäftigte, um 1485 in Prismell geborene Baumeister Ulrich Ruffiner – die wichtigsten sakralen und profanen Bauten in Stein errichteten und wo deren Tradition durch nachfolgende Generationen von zugewanderten Prismeller Meistern bis in die

Zeit des Barock hinein gepflegt wurde (Gebrüder Bodmer am Neubau des Stockalperschlosses in Brig 1651–71), wurde die Steinbauweise in einer Mischung von Neugotik und Renaissance (mehrgeschossige Arkadenhöfe) direkt vermittelt.

Darüber hinaus haben Prismeller Bauleute, sei es als Bautrups oder sippeweise, sei es durch einzelne hervorragende Meister, das gesamte öffentliche Bauwesen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft bestimmt. Überdies dürften sie, wie das im Wallis der Fall war, auch an hervorragenden privaten Bauplätzen tätig gewesen sein. Jedenfalls vermittelten die zahlreichen Berufungen von Prismeller Meistern an wichtige öffentliche Bauvorhaben des ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhunderts auf eidgenössischem Boden ein Bild der Wertschätzung für diese südwalserischen Wandermeister.²¹ Der Einfluss der Prismeller auf die schweizerische Architektur zwischen Nachgotik und Frühbarock darf deshalb nicht unterschätzt werden, auch wenn er im einzelnen noch kaum erforscht ist.

Es hält schwer, in einem ausgesprochenen Holzaugebiet wie dem inneralpinen Raum die Tradition des feudalzeitlichen Burgenbaus unmittelbar mit der Entwicklung des nachmittelalterlichen Herrschaftsbau, insbesondere mit dessen muraler Ausformung, in Verbindung zu bringen, und doch gibt es Anzeichen für die semantische Kontinuität zwischen spätfeudaler und protoaristokratischer Zeit. In den alpinen Talschaften kam den zahllosen kleinen Ministerialen- und Meiertürmen in den Dörfern die Rolle des Prestigevermittlers zu. Sowohl das ganze bündnerische Gebiet mit seinen nach Norden und Süden mündenden Alpentälern wie auch das Wallis und dessen Seitentäler sind durchsetzt mit solchen spätfeudalen Familientürmen. Und gerade in der bündnerischen Geschichte lässt sich in der Ausformung protoaristokratischer Führungsgruppen und deren politischem Machtzuwachs die soziale Funktion der Ministerialentürme als Ausdruck der Herrschaftskontinuität zwischen dem 14./15. und dem 16. Jahrhundert konkret aufzeigen. Alle späteren aristokratischen Familien Graubündens besaßen seit der Zeit ihres sozialen Aufstiegs derartige ältere Geschlechtertürme in den Dörfern ihres frühen gesellschaftlichen Einflussbereichs.²² Später bauten sie diese zu Herrschaftshäusern um, wobei die sichtbare Turmgestalt noch lange ihre traditionsbezogene Rolle behielt (Schlössli in Flims 1682).

Im Wallis übte der mittelalterliche Geschlechter- bzw. Verwalterturm eine ähnliche Wirkung auf den nachmittelalterlichen Herrschaftsbau aus. Vor allem die bischöflichen Vizustumtürme setzen noch heute im ehemaligen Machtbereich der Bischöfe von Sitten in den Oberwalliser Tälern bauliche Akzente von unverwechselbarer Pragmaz. Alle diese mittelalterlichen Verwaltungssitze sind schlanke Wohntürme mit Treppengiebeln. Architekturgeschichtlich von Bedeutung ist beispielsweise die mittelalterliche Bischofsresidenz in Sitten selbst, wo drei Stadtburgen auf benachbarten Hügeln architektonisch aufeinander abgestimmt sind. Hier wurde der bischöfliche Meierturm/

Majoria 1536 beim Wiederaufbau nach einer Feuersbrunst durch Ulrich Ruffiner im Auftrage von Bischof Adrian I. von Riedmatten bewusst den benachbarten Hügelschlössern angepasst. Eine ähnliche nachbarliche Situation zwischen zwei wichtigen Herrschaftsbauten besteht im kleinen Gebirgsstädtchen Leuk, wo das bischöfliche Sommerhaus (Schloss) und das Rathaus der Bürgerschaft unmittelbar nebeneinanderstehen. Auch hier, wo der Umbau zum Rathaus 1541-43, nach Abtretung des alten Vizustumsturms durch den Bischof an die Stadt, ebenfalls von Ulrich Ruffiner durchgeführt wurde, bestimmte die bewusste Rücksichtnahme auf den benachbarten landesherrlichen Bau die Architektur.²³

IV. Zur Typologie der Bauformen im privaten Herrschaftsbau zwischen 1450 und 1700

Bestehende Feudalburgen als Familiensitze

Geht man den Bestand der frühneuzeitlichen Herrenhäuser zwischen 1450 und 1650 in typologischer Hinsicht an, so ergeben sich einige charakteristische Konstanten in bezug auf die Semantik und die Ausformung zeitgemässer Herrschaftsbauten. Auf der einen Seite wird aus den dargelegten Gründen die Burg als geschichtlicher Ort, teilweise auch als überkommener Familienbesitz (z. B. die Familie Landenberg auf ihrer Burg im Zürcher Tösstal) weitertradiert und unter Belassung des semantischen Zeugniswertes umgebaut. Zur vollständigen Umgestaltung der enormen Baumassen fehlte oft das Geld. Auf dem bernischen Gerichtsherrenschloss Burgistein verband Junker Bernhard von Wattenwyl 1573 die älteren West- und Ostflügel der Burganlage durch einen reizvollen Zwischentrakt mit Fronterker und Loggia, und wenig später veranlasste Freiherr Franz Ludwig von Erlach auf Schloss Spiez den Bau eines weitgehend selbständigen Wohnflügels (1599/1600 in retardierenden Formen). In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstand sodann auf dem bereits ruinösen Burgplatz von Grand-Vivy/Grossvivers/FR ein freistehendes nachgotisches Herrenhaus mit Schopfwalm und Wendelturm. Daneben wurden die Burgstellen auch ganz aufgegeben und der Herrensitz ins wohnlichere Tal verlegt (Oberdiessbach/BE vor 1470, Wetzikon/Kempten um 1520 und Breitenlandenberg-Turbenthal 1665).

Der nachgotische Herrensitz

Die neuerrichteten Junkersitze folgten in der Regel dem gängigen Repertoire des stadtbürglerlichen Landsitzes. Für diesen lassen sich trotz der regionalen Vielfalt typologische Grundformen ermitteln. Sobald um 1500 ein allgemein gültiger Modus herrschaftlichen Wohnens einmal entwickelt war, verharrete das frühneuzeitliche Herrschaftshaus lange

beim feststehenden nachgotischen Formenkanon, ja dieser wurde weit ins 17. Jahrhundert hinein weiter benutzt.²⁴ Ein zweigeschossiger Mauer- oder Fachwerkbau mit Schopfwalm (Gehrschild) oder Treppengiebel, flankiert von einem Wendelstein (Treppenturm) an der Traufe, verkörpert diesen Typus.



Abb. 8 Oberflachs/AG, Schloss Kasteln. Durch General Johann Ludwig von Erlach um 1650 zum frühbarocken Gerichtsherrenschloss umgebaut Hügelburg (1642-50).

Ältere Form: Das Gebäude richtete sich in einer ersten Entwicklungsstufe allgemein zur Giebelseite aus. An der Hauptfront traten die wenigen Repräsentationsräume durch gekuppelte und gestaffelte Fensterwagen in Erscheinung. Dieser Typus, wie er beispielsweise durch das Rebhaus von Erlach-Velga in Praz/FR, entstanden 1525-30, vertreten wird, hatte noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts seine Gültigkeit, als der geadelte Luzerner Schultheiss und Oberst Ludwig Pfyffer 1575-77 am Hang über dem Dorf Altishofen/LU seinen Gerichtsherrensitz neu errichten liess. Gerade Pfyffers Verhältnis zur standesgemässen baulichen Repräsentation ist, wenn man seine gesellschaftlich nicht unangefochtene politische Vorrangstellung in die Betrachtung einbezieht, bezeichnend. Nicht nur hat Pfyffer für Altishofen den Typus des nachgotischen Herrenhauses mit zeichenhaftem Wendelturm aufgenommen, er erwarb wenig später (1588) auch das Wasserschloss Wyher bei Ettiswil/LU (Abb. 3), das, wie die Gundeldinger Schlösser in Basel oder das Schloss Holligen bei Bern, in semantischer Hinsicht zu den wichtigsten Vertretern des spätmittelalterlichen Weiherhauses gehört und damit für Pfyffer eine ähnliche Funktion der Standeslegitimation erfüllte.

Jüngere Form: Gleichzeitig mit diesen letzten Beispielen des älteren giebelorientierten Typus erfolgte indessen die weitgehende Umorientierung des nachgotischen Herr-

schaftshauses zur Traufe. Damit entstand ein jüngerer Typus, der gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Verbindung mit einer stärker werdenden Tendenz zur Regularisierung der Architektur endgültig den Weg zu französischen Schlossformen ebnen half. Selbstverständlich gab es schon in der Frühzeit des nachgotischen Herrenhauses auch Traufständigkeit, besonders in topographisch exponierter Lage am Seeufer. Im «Hof» in Ligerz kommt die Ambivalenz zwischen Giebel- und Trauforientierung im Erker schön zum Ausdruck (um 1500–1564). Dies gilt auch für andere Herrenhäuser dieser Zeit, wie das Haus Chambrier in Neuenburg, erbaut 1580/1647. Das rheinausische Sommerhaus Aazheimerhof bei Schaffhausen ist ein konsequent trauforientierter Bau mit Treppengiebeln (1598). Mit ähnlichem Habitus geben sich noch die ein halbes Jahrhundert später entstandenen zürcherischen Gerichtsherrenschlösser Berg am Irchel (1624) und Wülflingen (1644/45). Eine interessante Umgestaltung, welche die ganze typologische Entwicklung zwischen 1500 und 1600 sichtbar werden lässt, hat das Schloss Flaach/ZH erfahren (Abb. 6). Aus einem um 1520 von der Schaffhauser Familie von Fulach als Landsitz errichteten Wohnhaus in Fachwerk, dessen Dach beidseits Gehrschilde (Schopfwalme) aufwies und so in völliger Übereinstimmung zum spätmittelalterlichen Herrenhaus des süddeutschen Raumes stand, entwickelte sich durch zwei seitliche Erweiterungen bis 1612 schliesslich eine weitgehend murale, quergestreckte Anlage mit beidseitig angefügten Flügeltrakten mit Treppengiebeln und Wendelturm auf der Rückseite.

Als nachgotisch dürfen wir mit Fug selbst noch Bauten wie das neue breitenlandenbergische Gerichtsherrenschloss in Turbenthal (1666) und den Landsitz Thal gut in Ittigen bei Bern (1682) (Abb. 7) bezeichnen. Gleichzeitig werden im Schloss Utzigen/BE mit der über einer aufgeschütteten Terrasse stehenden regulierten Querfassade mit Walmdach um 1669 erste frühbarocke Gestaltungsprinzipien spürbar. Als letzte nachgotische Reminiszenz steht hier an der Rückseite ein mächtiger rechteckiger Treppenturm, der zum Ausdruck bringt, dass sich unterdessen die schlanke gotische Treppenspindel zur repräsentativen, umgebrochenen Treppenstiege entwickelt hatte. Gleches lässt sich vom Treppenturm am Herrenhaus de Billens in Moudon/VD von 1671 sagen. Am Schlössli in Flims, erbaut 1682 für Johann Gaudenz von Capol, lässt der Frontturm an der Giebelseite des Gebäudes zunächst an eine Treppenerenschliessung im Sinne des gotischen Wendelsteines denken, so wie er beispielsweise am Kleinen Hahnberg, dem Zollikerferschen Landsitz aus dem Ende des 16. Jahrhunderts im sanktgallischen Berg oder am Herrenhaus de Werra in Galdinen bei Lenk/VS (16./17. Jh.) an derselben Stelle verwirklicht worden ist. Doch die stattliche Befensterung am Flimser Turm zeigt unzweideutig an, dass hier geschossweise Erkerräume untergebracht sind, während die Erschliessung über ein inkorporiertes Treppenhaus in der Querachse des Hauses erfolgt. Damit wird die traditionelle Idee des Wohnerkers mit der Turmgestalt verbunden und bewusst zur Monumentalisierung des Herrenhauses einge-

setzt. Der Erkerturm in Flims leitete gleichsam das Ende des nachgotischen Treppenturmkonzepts ein. Damit verlor der Profanbau eines seiner wichtigsten Herrschaftzeichen. Von nun an traten andere semantische Gestaltungselemente der Architektur an seine Stelle.

Übergangsformen im Frühbarock

Im Unteren Schloss in Zizers, einem Werk des elsässischen Architekten Cléber, wurde 1670–87 auf Weisung des Marschalls Rudolf von Salis eine völlig neuartige Raumidee umgesetzt. In der Mittelachse des querrechteckigen Baus ist die Fassade als Hülle des ovalen Saales erkerartig ausgebuchtet und mit einer «welschen» Haube bekrönt, was noch ein letztes Mal die Erinnerung an den gotischen Frontturm wachruft. Damit verbindet sich an diesem Bau der zeichenhafte Charakter des nachgotischen Turmhelms mit der plastisch-bewegten Fassadengestaltung und Raumkonzeption des Barock. Wie beharrlich feudalzeitliche oder zumindest spätmittelalterliche Gestaltungselemente überdauerten, kommt am Schloss Kasteln-Oberflachs/AG (Abb. 8) zum Ausdruck. Hier hat der bernische Aristokrat und erfolgreiche Soldoffizier in sächsisch-weimarerischen Diensten Johann Ludwig von Erlach 1642–50 sein aus Frauenbesitz stammendes Gerichtsherrenschloss nach eigenen Vorstellungen zum repräsentativen neuzeitlichen Wohnsitz umgestaltet. Er inkorporierte dabei die mittelalterlichen Baureste einer Burg in einen einheitlichen, dreiteilig gestuften Volutengiebelbau, dessen Giebelkrönungen sich auf den parallel dazu stehenden Nebengebäuden wiederholen. Dieses, wie gesagt, vom Bauherrn selbst erdachte «deutsche» Volutengiebelkonzept, welches vielleicht auf Vorbilder wie das Heidelberger Schloss zurückgeht, entspringt einer anderen Geisteshaltung als Utzigen oder Zizers. Obschon im schweizerischen Schlossbau weitgehend solitär dastehend, hat Kasteln jedoch in unmittelbarer Nähe eine Parallele. Kurz vor 1700 liess der bernische Landjunker Bernhard von Effinger seine Burg in Wildegg modernisieren, indem er beim Umbau des dortigen Palas diesem Bauteil imposante Volutengiebel aufsetzte, jedoch aus ökonomischen oder funktionalen Überlegungen dem unmittelbar angebauten Bergfried sein mittelalterliches Aussehen beliess. Er verzichtete damit auf eine Vereinheitlichung der Burg im Sinne von Kasteln, obschon in andern Bereichen der Schlossanlage von Wildegg Ansätze zur barocken Monumentalisierung spürbar werden. Wieweit zwischen Kasteln und Wildegg ideelle Verbindungen in bezug auf die Bauidee bestehen, wie sie aus den verwandschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Gerichtsherrenfamilien Erlach von Kasteln und Effinger von Wildegg denkbar sind, bleibt allerdings im Dunkeln. Es ist einzig bekannt, dass der bauleitende Verwalter zu Kasteln, Hans Friedrich von Effinger von Wildegg, Schultheiss zu Brugg und Bruder des damaligen Herrn zu Wildegg war.²⁵

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden im schweizerischen Herrschaftsbau vermehrt fremde Anregungen verwertet. In einzelnen Fällen kamen dabei architektonische Konfigurationen zur Anwendung, die an ausländische Vorbilder oder zumindest an Anregungen aus dem höfischen Ambiente (französische Schlossarchitektur, Schlossbauten in Holland) denken lassen und die in der einheimischen Baukunst weitgehend ohne Parallelen geblieben sind. Einige Beispiele können hier aufgeführt werden.

Am Schloss Oberdiessbach (Abb. 9), 1666–68 für den Obersten in französischen Diensten Albrecht von Wattenwyl errichtet, wird eine fassadenbündige zweigeschossige offene Rundbogenloggia von zwei muralen Risaliten gerahmt. Die dreifache axiale Bogenstellung erinnert unvermittelt an den oberitalienischen Villenbau (Villa Trissino in Cricoli, 1537/38 und Villa Godi in Lonedo, 1537–42), doch die Feinheit der architektonischen Gestaltung und die steinhauerische Durchbildung lassen keine Zweifel am französischen Vorbild, welches in der Tradition des spätmanieristischen Schlossbaus eines Philibert Delorme und seiner Nachfolger zu suchen ist. Fortschriftlich-repräsentativ gibt sich auch die vollständig inkorporierte Innentreppe, die sich völlig von nachgotischen Traditionen gelöst hat.

Architektonische Verwandtschaft zu Oberdiessbach zeigen in ihrem äusseren Erscheinungsbild noch vierzig Jahre später die beiden freiburgischen Landsitze in Avry-sur Matran (1704) und Della (1706). Della, als Herrensitz des aus französischen Diensten heimgekehrten Obersten und Ritters des St. Ludwigsordens Antoine de Castella erbaut, weist allerdings eine moderne Raumfolge mit freier Mitte (Vestibül-Hauptsalon) auf, und die eingeschossige Loggia erscheint hier als vorgesetzter Terrassenbalkon.

Im vorstädtischen Sommersitz La Poya bei Freiburg zeigt sich der originelle Versuch, das allgegenwärtige palladianische Vorbild der «Villa als Herrschaftsarchitektur» zu rezipieren. Hier, wo die Bausituation hoch über dem Flusslauf mit freiem Blick über die Stadt zu den fernliegenden Bergen geradezu dem klassischen italienischen Landsitzideal der Villa suburbana entspricht, hat das Palladio-Zitat einen besonderen Sinngehalt. Corboz spricht denn auch mit dem Hinweis auf Lord Burlington ein Entstehungsmerkmal von La Poya an: der aristokratische Bauherr Schultheiss Franz Philip von Lanthen-Heid als gebildeter Architekturkenner und -liebhaber.²⁶ Allerdings liegen auch hier die Planungsumstände im dunkeln. Eine Ideenvermittlung ist auf verschiedenen Wegen denkbar, sowohl über die französische Architekturtheorie, wie über die italienische Palladianachfolge. Wie weit in diesem Fall persönliche Anschauung und Architekturerfahrung aus früheren Reisen des Bauherrn in die Planung eingeflossen sind, lässt sich in Ermangelung von Quellen selbst bei diesem wichtigen Architekturwerk, wie bei allen entscheidenden Neubauprojekten des 17. Jahrhunderts, nicht feststellen. Alle Bauten dieser Zeit bleiben hinsichtlich ihrer



Abb. 9 Oberdiessbach/BE, Schloss. Herrschaftssitz in der Tradition des oberitalienischen Villenbaus mit offener Mittelloggia, jedoch in feiner französischer Durchbildung.

Autorschaft weitgehend anonym. Dies ist ebenfalls bei zwei weiteren wichtigen Architekturbeispielen der Fall, beim Landsitz Waldegg bei Solothurn und bei Schloss L'Isle in der Waadt. Der 1682–86 für den Schultheissen Johann Viktor von Besenval erbaute Sommersitz Waldegg (Abb. 10) evoziert mit seiner theatralischen, durch symmetrisch angeordnete Pavillons mit steilen Helmdächern rhythmisch gegliederten Baufuge das Beispiel von Fontainebleau oder Meudon. Doch Waldegg liegt gleichzeitig in einer Lokaltradition, welche an die mittelalterliche Turmsemantik anknüpft und die in Solothurn den Typus der sog. «Türmlihäuser», charakteristische Bauten mit Flankentürmen, hervorgebracht hat.²⁷ Die gewaltigen Umwälzungen, die der französische Schlossbau unter Louis XIV. erfuhr, spiegelt Schloss L'Isle wider, das nur zehn Jahre nach Waldegg entstanden ist. Der 1696 für den Brigadier in französischen Diensten Charles de Chandieu begonnene Herrschaftssitz ist ein in feinstem Haustein durchgestalteter Einflügelbau mit niederen Seitentrakten, welche auf der Zugangsseite einen Ehrenhof flankieren. Auf der Gartenseite bildet ein übergiebelter Mittelrisalit die Symmetrie der einheitlichen neunachsigen Hauptfront. Die Anlage von Schloss L'Isle folgt erstmals auf eidgenössischem Boden dem barocken französischen Schlossschema «entre cour et jardin». Die monumentale Architektur mit dem vereinheitlichten Baukörper unter einem hohen Mansarddach entspricht unter allen vor 1700 entstandenen einheimischen Bauwerken am unmittelbarsten den Grundsätzen zeitgenössischer französischer Klassik, wie sie die damalige Architekturtheorie vermittelte.

Der eidgenössische Schlossbau der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts spiegelt die gewandelten politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in diesem Zeitraum wider. Die weitgehende Ausrichtung der Eidgenossenschaft auf das autokratische Frankreich seit 1663 hatte die zuneh-

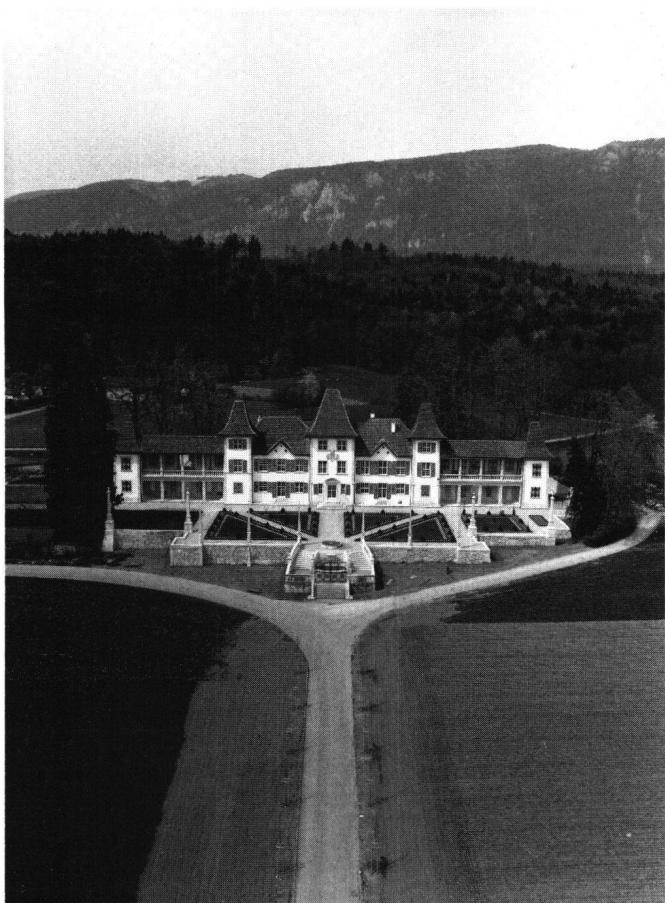


Abb. 10 Feldbrunnen/SO, «Waldegg». Sommersitz mit höchstem Repräsentationsanspruch. Die Schaufront im Sinne französischer Schlösser in rhythmischer Gliederung zu theatraler Breite entwickelt, errichtet 1684-86.

mende Bindung der schweizerischen Soldaristokratie an den französischen Hof verstärkt. Eine rege Ideenvermittlung durch gesellschaftliche Kontakte und eigene Anschauung darf daraus abgeleitet werden. Auf diesem Wege flossen, wie die genannten Bauten hoher eidgenössischer Offiziere in französischen Diensten vermuten lassen, architektonische Anregungen unmittelbar in einzelne Bauvorhaben ein. Ähnliche Erfahrungen boten – das sei hier nicht ausser acht gelassen – die im 17. Jahrhundert auch in der schweizerischen Aristokratie zur Regel gewordenen Kavalierstouren

und Bildungsreisen sowie die zahlreichen diplomatischen Missionen.²⁸

Die von Corboz vorgenommene Analyse des architektonischen Ergebnisses in La Poya hat die schon früher von Hofer gemachte Feststellung bestätigt, dass bei der Einführung fremder Anregungen in die einheimische Architektur im 17. Jahrhundert die Führungsrolle des Bauherrn entscheidend gewesen ist.²⁹ In persönlichen Anweisungen hat dieser in der Regel dafür gesorgt, dass seine Vorstellungen durch die Bauelemente unmittelbar umgesetzt wurden. Die kompilatorische Verwertung von Architekturanregungen wurde so lange durch den Auftraggeber selbst besorgt, bis geschulte Architekten ihre Kenntnisse in eigene Entwurfsvorgaben einbringen konnten. Dies war in der schweizerischen Architekturlandschaft offenbar erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Fall. Ein bezeichnendes Beispiel für das gewandelte Verhältnis zwischen Bauherrn und Architekten ist der Planungsvorgang am bernischen Schloss Thunstetten. Hier hat der anspruchsvolle Auftraggeber Hieronymus von Erlach 1711 den französischen Architekten Joseph Abeille mit der Projektierung eines zeitgemässen Landsitzes betraut, dessen Ausführung dann der bernische Werkmeister Abraham Jenner betreute. Damit beginnt für den schweizerischen Herrschaftsbau ein neuer, weitgehend durch die Architektenpersönlichkeit bestimmter Zeitabschnitt.³⁰

Wenn wir noch einmal den Zeitraum überblicken, in welchem sich der schweizerische Herrschaftsbau aus feudalzeitlichen Wurzeln zur eigenständigen Repräsentationsarchitektur einer bürgerlich-aristokratischen Oberschicht entwickelt hat, so lassen sich bis zum Eindringen des absolutistischen Schlossschemas «entre cour et jardin» in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zwei Hauptabschnitte unterscheiden. Im ersten hat sich zwischen 1450 und 1600 ein mit dem Begriff «nachgotisch» zu fassender Herrenhaustypus ausgebildet, der einen zum Wohnen bestimmten rechteckigen Baukubus mit dem zeichenhaften Turm- und Erkermotiv (Wendelstein) verband. Im zweiten Zeitabschnitt, zwischen 1600 und 1700, machten sich immer stärker Fremdeinflüsse bemerkbar, die im Einzelfall zu auffallenden Sonderformen (Kasteln) bzw. zur allmählichen Hinwendung zum breitgelagerten Walmdachbau italienischer und französischer Prägung führten (Utzigen, Zizers). Damit war der stilistische Raum vorbereitet, in welchem sich im 18. Jahrhundert die Ablösung des nachgotischen Herrenhauses durch die französisch inspirierte Campagnearchitektur vollzog.

ABBILDUNGSNACHWEIS

- Abb. 1-3, 5, 7-9: Fotos des Autors.
- Abb. 4: Reproduktion nach Johannes Stumpf, Schweizer Chronik, 1548.
- Abb. 6: Kantonale Denkmalpflege, Zürich (Zeichnung: Christian Renfer / Peter Baumgartner).
- Abb. 10: Kantonale Denkmalpflege, Solothurn (Foto: Markus Hochstrasser, Solothurn).

ANMERKUNGEN

- ¹ HANNES STEKL, *Schlösser als Machtattribute. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte historischer Schlossbauten*, in: R. WAGNER-RIEGER/W. KRAUSE (Hg.), *Historismus und Schlossbau*, München 1972.
- ² CHRISTIAN RENFER, *Schlösser und Landsitze der Schweiz*, Zürich 1985, S. 8-9, 19-20 und 42-43.
- ³ HANS CONRAD PEYER, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, S. 13 ff. - *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 2, Zürich 1977, S. 750-759.
- ⁴ *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft*, Bd. 2, Olten 1990, S. 214 ff.
- ⁵ HANS CONRAD PEYER, *Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien*, in: KURT MESSMER/PETER HOPPE, *Luzerner Patriziat*. (= *Luzerner Historische Veröffentlichungen*, Bd. 5), Luzern/München 1976, S. 1ff.
- ⁶ HANS CONRAD PEYER (vgl. Anm. 5), S. 19-21.
- ⁷ PAUL EUGEN GRIMM, *Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert*, Diss. Zürich 1981, S. 9 ff.
- ⁸ HANS VON GREYERZ, *Nation und Geschichte im bernischen Denken. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein*, Bern 1953, S. 26-40.
- ⁹ URS MARTIN ZAHND, *Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs. Studien zur spätmittelalterlichen Selbstdarstellung im oberdeutschen und schweizerischen Raum* (= *Schriften der Berner Burgerbibliothek*), Bern 1986.
- ¹⁰ JÜRG E. SCHNEIDER, *Der mittelalterliche Steinbau in Zürich*, in: *Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300*, hg. vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg und der Stadt Zürich, Stuttgart 1992, Seiten 239 bis 247.
- ¹¹ CHRISTIAN RENFER, *Der Seehof in Küsnacht und die stadt-bürgerliche Landsitzarchitektur am Zürichsee*, in: *Seehof Küsnacht. Festschrift zur Eröffnung des restaurierten Seehofs am 8. Juni 1979*, Stäfa 1979. - ANDRES MOSER, *Weinwirtschaft und Landsitz am Juraufuss. Eine Übersichtsskizze*, in: *Unsere Kunstdenkmäler* 36, 1985, Heft 2, Seiten 170 bis 178.
- ¹² JOSEPH GANTNER/ADOLF REINLE, *Kunstgeschichte der Schweiz*, Bd. 3, Frauenfeld 1956, S. 34 ff.
- ¹³ CHRISTIAN RENFER (vgl. Anm. 2), S. 19 ff.
- ¹⁴ ALFRED A. SCHMID, *Burgenromantik im 16. Jahrhundert*, in: *Festschrift Martin Sperlich*, Tübingen 1981, 25-34.
- ¹⁵ JÜRG SCHWEIZER, *Burgen, Schlösser und Landsitze*, in: *Illustrierte Berner Enzyklopädie*, Bd. 3: *Siedlung und Architektur im Kanton Bern*, Bern 1987, S. 80-109.
- ¹⁶ CHRISTIAN RENFER, *Die Ritterhäuser in Ürikon im Lichte der dendrochronologischen Altersbestimmung*, in: *Ritterhaus-Vereinigung Ürikon-Stäfa*, Jahresbericht 1989, S. 29-48.
- ¹⁷ HANS CONRAD PEYER (vgl. Anm. 5), S. 9 ff.
- ¹⁸ PETER EGGENBERGER/ALAIN MÜLLER, *Stans/NW - Winkelriedhaus. Die Ergebnisse der Bauforschung von 1985-1987*, *Masch. Msgr. Moudon* 1987.
- ¹⁹ HANS MUHEIM, *Schloss A Pro in Seedorf/UR* (= *Schweizerische Kunstmäärer*, Nr. 409), 2. Aufl., Bern 1987. - *Die Kunstdenkmäler des Kantons Uri*, 2: *Die Seegemeinden*, von HELMI GASSER, Basel 1986, S. 255-265.
- ²⁰ LOUIS CARLEN, *Kultur des Wallis 1500-1800*, Brig 1984, S. 183 bis 190.
- ²¹ LOUIS CARLEN (vgl. Anm. 20), S. 183. - JOSEPH GANTNER/ADOLF REINLE (vgl. Anm. 12), S. 50-52.
- ²² PAUL EUGEN GRIMM (vgl. Anm. 7), S. 47 ff.
- ²³ LOUIS CARLEN (vgl. Anm. 20), S. 188.
- ²⁴ JÜRG SCHWEIZER (vgl. Anm. 15), S. 93 ff. - ALFRED A. SCHMID (vgl. Anm. 14), S. 33 ff.
- ²⁵ PAUL HOFER, *Architektur vom Bauherrn aus*, in: *Fundplätze, Bauplätze. Aufsätze zur Archäologie, Architektur und Stadtplanung*, Basel/Stuttgart 1970, S. 117.
- ²⁶ ANDRÉ CORBOZ, *Néo-palladianisme et néoborrominisme à Fribourg; l'énigme du château de La Poya (1698-1701)*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte* 34, 1977, S. 187-206.
- ²⁷ GEORG PETER MEYER, «*Türmlihäuser*» um Solothurn, in: *Jurabläter* 2, 1954, S. 181-191. - GEORG CARLEN u. a., *Das Türmlihaus in der Hofmatt zu Solothurn. Die Geschichte seiner Erbauung, Rettung und Restaurierung*, in: *Unsere Kunstdenkmäler* 34, 1983, Heft 3, S. 332.-345.
- ²⁸ BARBARA BRAUN-BUCHER, *Der Berner Schultheiss Samuel Friesching 1605-1683. Schriftum, Bildung, Verfassung und Politik des 17. Jahrhunderts auf Grund einer Biographie* (= *Schriften der Berner Burgerbibliothek*), Bern 1991.
- ²⁹ PAUL HOFER (vgl. Anm. 25), S. 112 ff.
- ³⁰ CHRISTIAN RENFER, *Der Hang zur Repräsentation. Schlossbau in der Alten Eidgenossenschaft*, in: *Grenzbereiche der Architektur. Festschrift Adolf Reinle*, Basel 1985, S. 191-208.

ZUSAMMENFASSUNG

Die eidgenössische Aristokratie hat sich, entsprechend dem territorialstaatlichen und soziopolitischen Werdegang ihrer souveränen Orte, in unterschiedlichen Gesellschaftsmustern entwickelt: Einer patrizischen bzw. zunftaristokratischen Führungs- schicht in den Städteorten stand bis 1798 eine oligarchische in den Ländern gegenüber. Ihre Standeslegitimation leiten diese aristokratischen Führungsgruppen aus der politischen Herrschafts- kontinuität ab. Dazu bedienten sie sich in den Anfängen (15./16. Jahrhundert) mit Vorliebe einer allgemeinverständlichen feudalzeitlichen Semantik (Nobilitierung, Kauf von Gerichts- herrschaften, burghafte Herrensitze). In diesem gemeinsamen politischen und gesellschaftlichen Bezugsfeld lassen sich drei typologische Hauptgruppen einer privaten schweizerischen Herr-

RÉSUMÉ

Correspondant à l'évolution de l'état territorial et socio-politique de leurs chefs-lieux souverains, l'aristocratie confédérale s'est développée dans différents modèles de société: jusqu'en 1798, on trouve la couche dirigeante des villes constituée par le patriciat respectivement par l'aristocratie corporative face à face de l'oligarchie de la campagne. Ces groupes dirigeants aristocratiques justifiaient la légitimation de leurs prérogatives par la continuité du pouvoir politique. Aux débuts, ils se servaient volontiers d'une sémantique féodale à la portée de tout le monde (anoblissements, achat de droits de juridiction, manoirs fortifiés). Dans le cadre des relations politiques et sociales communes, on constate à l'époque de l'Ancien Régime trois principaux groupes typologiques d'une architecture privée suisse: le château du détenteur du pouvoir juri-

schaftsarchitektur in der Zeit des Ancien Régime herleiten: das Gerichtsherrenschloss, der stadtbürglerliche Landsitz und das Herrenhaus der Länderoligarchie. Die baulichen Zeichen der fröhneuzeitlichen Herrschaftsarchitektur waren der Steinbau, die Ummauerung sowie Turm und Zinne. Die Verbindung dieser Elemente mit neuzeitlichen Wohnbedürfnissen und Repräsentationsvorstellungen führte in einer ersten Phase zur «romantisierenden» Umgestaltung von Burgen in Wohnschlösser und zur Ausbildung eines neuen Typs des freistehenden Herrschaftshauses, dessen wichtigstes Merkmal der angebaute Treppenturm war. Diese Architekturform blieb in der Folge bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts für den nachgotischen Herrschaftsbau verbindlich. In einem zweiten Zeitabschnitt, den wir zwischen 1600 und 1700 ansetzen können, machten sich immer stärker Fremdeinflüsse bemerkbar, die im Einzelfall zu auffallenden Sonderformen, bzw. zur allmählichen Hinwendung zum breitgelagerten Walmdachbau italienischer und französischer Prägung führten. Damit war der stilistische Raum vorbereitet, in welchem sich im 18. Jahrhundert die Ablösung des nachgotischen Herrenhauses durch die französisch inspirierte Campagnearchitektur vollzog.

dique, la maison de campagne du citoyen et la résidence de l'oligarchie campagnarde. Les signes constructifs de l'architecture seigneuriale du début des temps modernes étaient le bâtiment en pierre, les murailles, la tour et le créneau. La combinaison de ces éléments avec des besoins d'habitation modernes et des idées de représentation ont – dans une première phase – conduit à un réarrangement «romantique» de châteaux forts en bâtiments d'habitation pour aboutir enfin à un nouveau type de maison seigneuriale isolée dont la tour à escalier ajoutée était la marque principale. Cette forme architecturale de la construction seigneuriale de l'époque suivant le gothique restait obligatoire jusqu'au milieu du XVII^e siècle. Entre 1600 et 1700, des influences étrangères commencèrent à se manifester et menèrent dans des cas isolés à des formes frappantes, p. ex. à l'apparition des toits larges en croupe des pays italiens et français. C'est ainsi que se prépara l'espace stylistique dans lequel devait s'affirmer au XVIII^e siècle l'architecture de campagne inspirée des réalisations françaises.

RIASSUNTO

Conforme all'evoluzione sociopolitica e al consolidamento della sovranità territoriale dei propri cantoni, l'evoluzione dell'aristocrazia confederale è avvenuta in base a due modelli sociali divergenti. Ad un ceto dirigente patrizio, ossia all'aristocrazia corporativa nei cantoni urbani, si è contrapposto, sino al 1798, l'oligarchia dei cantoni rurali. I due ceti dirigenti legittimarono la propria posizione, rivendicando l'eredità politica delle signorie. All'inizio (XV-XVI secolo) prediligevano l'uso di una semantica da feudalesimo di facile comprensione: acquisizione di titoli nobiliari, acquisto di signorie giudiziarie, manieri signorili. Questi riferimenti politici e sociali comuni permettono d'individuare tre tipologie principali dell'architettura signorile svizzera durante l'Ancien Régime: i castelli signorili, le dimore di campagna della borghesia urbana e le dimore signorili dell'oligarchia rurale. L'architettura signorile del XVI secolo era caratterizzata da costruzioni in pietra, da mura di cinta e da torri e merli. La congiunzione di questi elementi con esigenze abitative moderne e con esigenze d'immagine condusse in una prima fase alla trasformazione «romantica» di castelli in manieri residenziali e alla creazione di un nuovo tipo di residenza signorile distaccata, affiancata da una torre a scala quale caratteristica architettonica più importante. In seguito, questa forma architettonica vincolò, sino alla metà del XVII secolo, le costruzioni signorili postgotiche. In un secondo periodo, collocabile fra gli anni 1600 e 1700, influenze esterne diventarono sempre più evidenti e in singoli casi portano a forme appariscenti, ossia all'adozione di costruzioni con tetti a padiglione spioventi d'impronta francese o italiana. Questa evoluzione stilistica preparò così il terreno per l'avvicendamento della dimora signorile postgotica con l'architettura ispirata alle residenze di campagna francese.

SUMMARY

The difference in social patterns among the Swiss aristocracy was determined by territorial and socio-political developments in the regions where they held sway. Until 1798, a patrician or guild-oriented leading class in the cities contrasted with oligarchic leadership in the rural areas. These aristocratic groups found justification for their status in the political continuity of their domination. Initially (in the 15th and 16th centuries), they drew on commonly understood feudal semantics (ennoblement, the purchase of supreme judicial authority, castle-like manors). Within this shared political and social frame of reference, three main types of private Swiss manor architecture in the days of the *Ancien Régime* can be distinguished: the judicial castle, the urban bourgeois country estate, and the mansion of the landed oligarchy. In early modern times, the architecture of the homes of the ruling gentry was characterized by the use of stone masonry, encircling walls, turrets and battlements. The combination of these elements with contemporary needs and ideas of representation led in a first phase to a “romanticized” remodeling of castles to make them livable, thus leading to a new type of free-standing mansion, whose most important feature was a built-on tower containing a spiral staircase. This architectural form prevailed in the post-Gothic manor house until the mid-17th century. A second period of the time between 1600 and 1700 showed increasing foreign influence, which in some cases led to conspicuously deviant forms and gradually to the use of capacious hip roofs of Italian and French origin. Thus the stage was set in the 18th century for the transition from the post-Gothic manor house to the *campagne* architecture of French inspiration.